

TVSH-Rundschreiben 69 zur Coronakrise: Darlehensprogramm für gemeinnützige Organisationen, Erleichterungen für kleine Unternehmen

Liebe TVSH-Mitglieder,

es gibt weitere Erleichterungen bzw. Ausweitungen der Unterstützungsprogramme des Landes Schleswig-Holstein. Lesen Sie hier mehr dazu.

Land legt mit Nachtragshaushalt Darlehensprogramm für gemeinnützige Organisationen auf

Auch gemeinnützige Einrichtungen in Schleswig-Holstein können ab sofort Corona-Hilfen erhalten: Wie Wirtschaftsminister Dr. Bernd Buchholz und Finanzministerin Monika Heinold am 31. August zusammen mit dem Geschäftsführer der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein, Hans-Peter Petersen, erläuterten, steht dafür ab sofort ein Sonderdarlehens-Programm mit einem Volumen von 30 Millionen Euro zur Verfügung.

Wie Buchholz und Petersen erläuterten, ermögliche das neue Programm gemeinnützigen Einrichtungen Darlehen, deren Risiko zu 80 Prozent von der bundeseigenen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und zu 20 Prozent vom Land übernommen würden. Jede Einrichtung könne bis zu 800.000 Euro beantragen, sofern dies einem Anteil von 25 Prozent des Gesamtumsatzes entspreche. Die Darlehen werden unbesichert vergeben und haben eine Laufzeit von zehn Jahren, zwei davon sind tilgungsfrei. Der Zinssatz beträgt 1,25 Prozent pro Jahr. Buchholz: „Damit können jetzt beispielsweise auch Inklusionsbetriebe, Weiterbildungseinrichtungen, Museen oder Privattheater finanzielle Unterstützung erhalten.“

>>> [Corona-Hilfen für Gemeinnützige](#)

Quelle: Presseinformation Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein, 02.09.2020.

Erleichterungen für kleine Unternehmen in Schwierigkeiten

Bisher galt für alle mit der Corona-Krise im Zusammenhang stehenden Fördermaßnahmen, dass Unternehmen, die bereits vor der Corona-Krise in Schwierigkeiten waren, von der Förderung ausgeschlossen sind. Das ist nach wie vor so. Allerdings gibt es auf Grund von EU-Vorgaben für kleine Unternehmen Erleichterungen hinsichtlich der Definition, wann ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist.

Die FAQ zur Überbrückungshilfe führen dazu aus: „Für kleine und Kleinstunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz und/oder einer Jahresbilanzsumme von weniger als 10 Millionen Euro gilt dies unabhängig von der Dauer ihres Bestehens **nur dann**, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind **oder** sie bereits Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

Wenn sich ein oder mehrere Unternehmen eines Unternehmensverbundes in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, beseitigt dies nicht die Antragsberechtigung für den gesamten Verbund.“ (Hervorhebung durch uns)

Diese geänderte Auslegung soll nach derzeitigem Kenntnisstand auch für andere Programme entsprechend gelten.

Quelle: Treurat GmbH, 04.09.2020.

Ich wünsche Ihnen ein gutes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Rörsch